

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 8. Februar.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Ueber die Primarlehrerbefordungen.

V.

Die neue und letzte Quelle, welche wir suchen, ist die Familie. Staat, Gemeinde und Familie sind die Säulen, auf denen das Gebäude der Schule ruht; sie sind auch die naturgemäßen Faktoren zur Befriedigung der Schulbedürfnisse. Dies wird grundsätzlich in unsern heutigen Schuleinrichtungen anerkannt. Daß der Staat die individuellen Lehrmittel gratis an die Schüler austheile, ist noch von keiner Seite angebeht worden, und die Gemeinden begnügen sich auch in dieser Hinsicht damit, für Notharme und Dürftige zu sorgen, alles Weitere gerne den Familien überlassend. Ja das Gesetz von 1859 geht noch weiter, indem es den Bezug von persönlichen oder Familien-Schulgeldern gestattet. Zwar ist dieser Bezug durch's Gesetz mehrfach beschränkt; aber was uns als Hauptsache erscheint, ist der Grundsatz, daß außer dem Staat und den Gemeinden auch die Familie als solche zur Befriedigung der direkten Schulbedürfnisse pflichtig sei. Und in der That ist diese Pflicht eine so nahe liegende, eine so ganz in den sittlichen Verhältnissen begründete, daß wir sie in einem neuen Gesetz, ganz abgesehen von jeder äußern Nothigung, nicht nur festhalten, sondern als etwas Wesentliches betrachtet wissen möchten. Wenn wir den Eltern zumuthen, daß sie für die physische Erziehung ihrer Kinder sorgen, und wenn Staat und Gemeinde nur da eintreten, wo die Eltern dieser Pflicht schlechterdings nicht mehr genügen können, so ist es eine keineswegs inhumane, vielmehr eine echt menschliche Forderung, daß auch sie in erster Linie für die geistige Erziehung zu sorgen die ernste Pflicht haben. Die sittliche Gesellschaft in der Form des Staates und der Gemeinde hat nur in soweit einzugreifen, als sie selbst an der Jugenderziehung ein Interesse hat, und als es nöthig ist, um den Eltern die Erfüllung jener Pflicht möglich zu machen. Wir betrachten es daher als eine unverständene Philanthropie, wenn der Grundsatz aufgestellt worden ist, der Staat habe allein unter Mitwirkung seiner Mitglieder, der Gemeinden, für die öffentliche Erziehung zu sorgen. Es ist dies ebenso unrichtig, wie wenn er sich jeder diesfälligen Sorge entschlagen wollte. Das Richtige liegt darin, daß keine Familie, auch nicht diejenigen der sogenannten höhern Stände, für die allseitige geistige Erziehung ausreichend zu sorgen im Stande ist, daß insbesondere die Unterrichtszwecke auch durch die beste häusliche Erziehung nicht in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise hinlänglich gefördert werden können, und daß mithin der Staat in einem gewissen Maße die öffentliche Erziehung zur eigenen Sache machen, d. h. für wohlorganisirte Unterrichtsanstalten sorgen und einen Theil der Kosten selbst tragen muß. Ganz für die Familie einzustehen, wird der sittlichen Gesellschaft erst da zur Pflicht, wo die Verhältnisse abnorm geworden sind, und wo in Folge dessen aus

der Unterlassung dieser Pflicht dem Ganzen Schaden erwachsen müßte. Wir sind also grundsätzlich für ein Schulgeld, aber für ein so mäßiges, daß es keiner Familie in normalen Verhältnissen zur drückenden Last werden sollte. In unsern Ermägungen ist auch bereits ausgesprochen, ob persönliches oder Familien-Schulgeld. Unser Gesetz sagt: „Familien-Schulgelde werden haushaltungsweise bezogen, ohne Rücksicht darauf, ob Schulpflichtige vorhanden seien oder nicht.“ Das Familien-Schulgeld ist mithin nichts Anderes als eine Haushaltungssteuer zu Schulzwecken. Es mag sich dies aus verschiedenen praktischen Rücksichten vielorts empfehlen; allein grundsätzlich gerechtfertigt erscheint uns allein das persönliche Schulgeld, d. h. der über die alle Gemeindeglieder treffende Steuer hinaus von den Eltern zu bezahlende, besondere Beitrag. Mäßig, sagten wir, soll dieses Schulgeld sein. Das gegenwärtige Gesetz bestimmt, daß ein Kind jährlich nicht mehr als 1 Fr., keine Familie jährlich mehr als 2 Fr. zu bezahlen habe, fügt dann aber zwei sehr elastische Bestimmungen hinzu: Einerseits dürfe mit Bewilligung des Regierungsrathes da ein höheres Schulgeld bezogen werden, wo bisher ein solches bezahlt worden sei, anderseits könne für Kinder, welche außer dem Schulkreise wohnen, ein höheres Schulgeld gefordert werden. Es darf unbedenklich zugegeben werden, daß obige Ansätze sehr mäßig sind. Das zürcherische Schulgesetz vom Jahr 1859 setzt in § 301 das jährliche Schulgeld für einen Alltagschüler auf Fr. 3, für jeden andern Schüler auf Fr. 1½ fest und bestimmt im Weiteren, daß dasselbe durch die Gemeinden bis auf das Doppelte erhöht werden könne. Baselland bezieht von jedem Alltagschüler ein jährliches Schulgeld von Fr. 3. 60 Rp., von jedem Repetirschüler Fr. 1. 80 Rp. Es will uns daher scheinen, daß auch wir eine Erhöhung dürften eintreten lassen, ohne das unsern Verhältnissen entsprechende Maß zu überschreiten. Die Schulsynode schlägt darum ein jährliches Schulgeld von Fr. 2 vor mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß keine Familie gleichzeitig für mehr als 3 Kinder, also jährlich nicht über höchstens Fr. 6 zu bezahlen hätte. Dabei geht sie von der Ansicht aus, daß die Gemeinden für die Kinder notharmer oder dürftiger Eltern einzustehen hätten, wie auch der Staat einzelnen Gemeinden durch außerordentliche Unterstützungen unter die Arme greift. Wo die Schulgüter groß, oder die übrigen Gemeindefunktionen beträchtlich sind, da müßte immerhin die Fakultät eintreten, die Schulgelde aus der Gemeindefasse zu bestreiten. Nehmen wir an, unsere Vorschläge erhalten Gesetzeskraft, so daß jede Gemeinde außer der fixen Besoldung auch noch durch die Schulgelde der Kinder an die Lehrerbefoldung beizutragen hätte, so wären nunmehr die Mittel gewonnen, um eine erkleckliche Aufbesserung der Befoldungen zu ermöglichen. Der Kanton Bern zählt circa 90,000 Primarschüler. Bringen wir die oben angeführte Beschränkung in Abzug, so bleiben noch mindestens

75,000 zahlende Schulkinder, was für den ganzen Kanton die Gesamtsumme von Fr. 150,000, oder auf jede der 1500 Schulen durchschnittlich Fr. 100 ausmacht. Bringen wir die Mehrleistungen des Staates und der Gemeinden mit in Rechnung, so ergibt sich, indem wir den Grundsatz der Alterszulagen aus nahe liegenden Gründen nur für die Lehrer anwenden, folgende Besoldungsstala:

A. Besoldung der Lehrerinnen. Diese haben, wie wir im ersten Artikel gezeigt, seit dem Erlaß des Mädchenarbeitschulgesetzes eine größere gesetzliche Baarbesoldung bezogen als die Lehrer. Daß diese Anomalie bei einer neuen Regulierung der Besoldungsverhältnisse nicht fortbestehen dürfe, wird von allen Seiten zugegeben. Weniger ausgemacht erscheint Vielen im Hinblick auf die bürgerlichen Verhältnisse und die Schulgesetzgebungen anderer Staaten, ob es überhaupt nöthig sei, für die Lehrerinnen dasselbe Minimum, wie für die Lehrer zu bestimmen. Die Schulynode und ihre Vorsteherchaft haben sich indeß einstweilen in bejahendem Sinne ausgesprochen, und es würde nach ihrem Vorschlag die gesetzliche Besoldung einer Lehrerin aus folgenden Bestandtheilen gebildet:

a. Fixer Beitrag der Gemeinde	Fr. 380
b. Durchschnittlicher Ertrag des Schulgeldes	" 100
c. Durchschnittlicher Staatsbeitrag mit Inbegriff der Arbeitsschule	" 120
	Fr. 600

Da aber die Staatsbeiträge an die Arbeitsschulen bis jetzt einen besondern Posten im Budget bilden, so bringen wir sie hier zum Zwecke einer spätern Vergleichung ebenfalls in Abzug und berechnen für jede von einer Lehrerin verfehene Primarschule nur einen Staatsbeitrag von Fr. 80. Wir haben etwas über 400 Primarlehrerinnen; bleiben wir bei der runden Zahl, so beträgt der gesammte Staatsbeitrag an die Besoldung der Lehrerinnen (ohne Rücksicht auf die Arbeitsschulen) 400×80 Fr. = Fr. 32,000.

B. Besoldung der Lehrer. Wie bemerkt, soll bei den Lehrern der auch in andern Staaten bewährte Grundsatz der Alterszulagen in Anwendung kommen, und zwar in der Weise, daß mit dem Minimum von Fr. 600 begonnen würde, und daß von fünf zu fünf Dienstjahren eine Alterszulage von Fr. 100 hinzukäme. Die Geldmittel, welche nach unsern Erörterungen verfügbar werden, würden die Aufstellung von fünf Besoldungsklassen erlauben. Die Besoldung würde betragen in der

I. Klasse, bis zum vollendeten 5. Dienstjahr,	Fr. 600
II. " " " " 10. " "	" 700
III. " " " " 15. " "	" 800
IV. " " " " 20. " "	" 900
V. " über 20 Dienstjahre hinaus,	" 1000

Die Bestandtheile der Besoldung wären folgende:

	Kl. I.	II.	III.	IV.	V.
a. Fixer Beitrag der Gemeinde	Fr. 380	380	380	380	380
b. Durchschnittl. Ertrag der Schulgelber	" 100	100	100	100	100
c. Durchschnittlicher Staatsbeitrag	" 120	220	320	420	520
	Fr. 600	700	800	900	1000

Die gesetzliche Gemeindebesoldung wäre bei allen Schulstellen, ob mit Lehrern oder Lehrerinnen, mit ältern oder jüngern Lehrern besetzt, dieselbe, ebenso das Schulgeld der einzelnen Schüler, und der Staat hätte die Summe dieser beiden Posten auf die obigen Minima zu ergänzen. Sehen wir nach, wie sich die Staatsausgaben auf die einzelnen Klassen vertheilen würden, so ergeben sich folgende Zahlen: Der Kanton zählt

circa 900 Lehrer; davon gehören mindestens 220 in die I. Klasse, 200 in die II. Klasse, 180 in die III. Klasse, 160 in die IV. Klasse und höchstens 340 in die V. Klasse. Der Staat hätte also für die Besoldungen auszugeben:

I. Klasse, 220 \times 120 Fr. =	Fr. 26,400
II. " 200 \times 220 " =	" 44,000
III. " 180 \times 320 " =	" 57,600
IV. " 160 \times 420 " =	" 67,200
V. " 340 \times 520 " =	" 176,800
	Fr. 372,000

Rechnen wir dazu noch die Staatsbeiträge an die Besoldung der Lehrerinnen mit

so ergibt sich ein Gesamtausgeben des Staates für Primarlehrerbesoldungen von Fr. 404,000

Das gegenwärtige Ausgeben des Staates beträgt Fr. 355,000

Also Mehrausgeben Fr. 49,000

Zu diesen Fr. 49,000 muß aber noch die Erhöhung des Kredits zu außerordentlichen Unterstützungen an die Gemeinden mit Fr. 25,000 addirt werden, wodurch sich ein Mehrausgeben des Staats von Fr. 74,000 ergibt, d. h. ungefähr dieselbe Summe, welche wir in unsern frühern Erörterungen wirklich glaubten in Anspruch nehmen zu dürfen.

Wir haben bis jetzt absichtlich einer Institution nicht gedacht, welche mit der Besoldungsfrage in engster Beziehung steht, sind aber nunmehr auf dem Punkte angelangt, wo wir sie in Betracht ziehen müssen: es ist die Lehrerkasse. Nach unserm Dafürhalten sollten bei Anlaß der Besoldungserhöhungen die Statuten der Lehrerkasse ebenfalls einer Revision unterstellt und dieses Institut so organisiert werden, daß es die Zwecke der Besoldungserhöhung mit erreichen hilft. In diesem Falle dürfte mit Sicherheit angenommen werden, daß der Staat seinen jährlichen Beitrag wesentlich erhöhen würde. Ein Hauptzweck, der bei der Besoldungserhöhung angestrebt wird, liegt darin, tüchtige Lehrer der Schule dauernd zu erhalten. Der Lehrer sollte aber schon um der Schule willen nicht genöthigt sein, auch dann noch in seinem Amte auszuharren, wenn er alt und schwach, mithin unfähig geworden ist, eine Schule mit rechtem Erfolg zu leiten. Solche Lehrer sollten im öffentlichen Interesse durch die Staatsbehörden in Ruhestand versetzt werden. Dies wird erst dann ohne Härte möglich sein, wenn dem zurücktretenden Lehrer ein anständiger Ruhegehalt zugesichert werden kann. Wir sind daher grundsätzlich der Ansicht, daß bei den neuen Besoldungen kein im Amte stehender Lehrer eine Pension beziehen, sondern daß dies erst beim nothwendigen Rücktritt geschehen sollte. In eine Besprechung der Organisation der Kasse lassen wir uns hier nicht ein; es genügt uns, diesen Grundsatz hervorgehoben zu haben. Es ist übrigens selbstverständlich, daß in Zukunft die Kasse nicht diejenigen wird am meisten besteuern wollen, welche am wenigsten haben, und zugleich denjenigen eine Pension bezahlen, welche ohnehin an Besoldung jährlich Fr. 400 mehr einnehmen als jene. Die gänzlich veränderten Besoldungsverhältnisse bedingen absolut eine ganz andere Organisation der Kasse, die übrigens unschwer sollte erzielt werden können, da die allgemeinen Interessen mit den besondern nicht in wesentliche Collision treten. Vorausgesetzt, daß eine den allgemeinen Interessen entsprechende Organisation der Lehrerkasse erzielt werden könne, hat die Vorsteherchaft der Schulynode eine jährliche Mehrleistung des Staates von Fr. 31,000 an die Kasse angenommen. Tritt jene Voraussetzung nicht ein, so fällt auch die Erhöhung des Beitrags dahin.

Wir nehmen einstweilen an, die gegenwärtigen Mitglieder der Lehrerkasse lassen sich zu einer Aenderung, welche die Leistungsfähigkeit der Kasse so wesentlich erhöhte, bereit finden,

dann würde das gesammte Mehrausgeben des Staates auf Fr. 74,000 + Fr. 31,000 = Fr. 105,000 anwachsen, eine Summe, welche einstweilen die Kräfte des Staates übersteigt. Eine Reduktion muß also eintreten, und zwar eine Reduktion um circa Fr. 30,000. Es sind dabei vier Fälle möglich:

- a. Das Minimum für die Lehrerinnen wird demjenigen für die Lehrer nicht gleichgestellt.
- b. Der Staat erhöht seinen Beitrag an die Lehrerkasse nicht.
- c. Die fixe Gemeindebesoldung wird auf Fr. 400, statt auf Fr. 380 erhöht.
- d. Die fünfte Besoldungsklasse fällt weg.

Wir persönlich wären geneigt, uns für litt. c auszusprechen; die Vorsteherchaft und mit ihr die Schulsynode haben sich für litt. d erklärt, indem letztere mit Einstimmigkeit folgenden Beschluß faßte:

Die Schulsynode des Kantons Bern,

in theilweiser Abänderung der Vorschläge vom 26. Dezember 1864 betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen beschließt:

Es wird der Lit. Erziehungsdirektion das motivirte Gesuch eingegeben, dieselbe möchte

- 1) das bestehende Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen einer Revision unterstellen und den neuen Gesetzesentwurf noch im Laufe des Jahres 1868 dem h. Großen Rath zur Berathung unterbreiten;
- 2) das Besoldungsminimum für sämtliche Primarschulstellen auf Fr. 600 erhöhen;
- 3) den Grundsatz der Alterszulagen in dem Sinne ausdehnen, daß von 5 zu 5 Jahren eine Erhöhung des Minimums um je Fr. 100 bis zum Gesamtbetrag der gesetzlichen Baarbesoldung von Fr. 1000, resp. Fr. 900 einträte.

Damit könnten wir schließen; zur vollständigen Orientirung behalten wir uns aber für den nächsten und letzten Artikel noch einige Vergleichen vor.

Bern. Der Regierungsrath hat beschlossen, vom Großen Rathe einen Kredit von 5600 Fr. für Heranbildung von Lehrerinnen für den deutschen Kantonsheil zu verlangen.

— Samstag den 15. Februar werden die bernischen Gymnasiallehrer, resp. Sprachlehrer der Lateinschulen, zu Besprechung pädagogischer und wissenschaftlicher Gegenstände sich wiederum in Bern versammeln. Wir sind beauftragt, überhaupt alle Lehrer, die sich dafür interessieren, zur Theilnahme an den Verhandlungen freundlichst einzuladen. — Versammlungsort: Pension Distelzwang, Nachmittags 3 Uhr.

Zürich. Die republikanische Erziehung der heranwachsenden männlichen Jugend soll durch Gründung einer „Civilschule“ gefördert werden, welche laut einer Ankündigung der Herren Lehrer Näj, Baur und Oberrichter Dr. Schneider im „Neumünsterboten“ in's Leben gerufen werden soll. Die staatlichen Einrichtungen, die Rechte und Pflichten eines republikanischen Bürgers, besonders die Verfassung, die Geschäftskreise der Behörden, das Verwaltungsweisen, privatrechtliche und volkswirtschaftliche Fragen sollen die Unterrichtsgegenstände bilden. Der Unterricht wird unentgeltlich sein und vorläufig per Woche 3—4 Abendstunden in Anspruch nehmen.

Luzern. Der Vorschlag zu einem Gesetze über Besoldung der Volksschullehrer enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Die Besoldung eines Gemeindefchullehrers soll, neben Wohnung und 2 Klastern Holz, Fr. 700—900 jährlich betragen, auf die Winterschule fallen davon $\frac{3}{5}$, auf die Sommerschule (wo sie besteht) $\frac{2}{5}$. Die Gemeindefchullehrer werden von einem Wahlausschuß der Schulgemeinde, bestehend aus 7—15 Mit-

gliedern, gewählt. Gemeinden, die die Baarbesoldung ihrer Lehrer aus den Zinsen des Schulfonds bestreiten können, erhalten keinen Staatsbeitrag; alle übrigen die Hälfte der Baarbesoldung. Startbelasteten Gemeinden können außerordentliche Staatsbeiträge jährlich bis zum Betrage von Fr. 15,000 verabsolgt werden. — Die Bezirkslehrer erhalten eine Besoldung von Fr. 1000—1300; die Lehrer an einer erweiterten Bezirksschule (Mittelschule) Fr. 1600—2200. Die Lehrer der Bezirksschulen werden von einem Wahlausschuß der Gemeinden des Bezirks ernannt. Diese Gemeinden liefern dagegen dem Lehrer 2 Klastern Holz (resp. Entschädigung dafür Fr. 30), leisten die Wohnungsentschädigung (Fr. 70) und tragen einen Drittheil an die Baarbesoldung, wenn sie auf das Wahlrecht verzichten, und die Hälfte, wenn sie es in Anspruch nehmen. Das Fehlende ergänzt der Staat. — Wir werden darauf achten, ob das Luzerner Volk gegen solches Gesetz votirt.

(Berners-Blatt.)

Appenzell A.-Rh. Die Lehrmittel-Kommission hat die obligatorische Einführung der Weber'schen Lehrmittel für den Gesangunterricht in den Schulen beschlossen.

Baden. Die zweite Kammer verhandelte am 30. Januar über einen Gegenstand, der unsern leidigen Kirchen- und Schulstreit von neuem zu entflammen drohte, und der über den unverzögerten Widerstreit scharfer Gegensätze ein eigenthümliches Licht wirft. Die Oberschulbehörde hatte ein Lesebuch zur Einführung in den Volksschulen empfohlen. Gegen den Inhalt des an sich ganz schuldlosen Büchleins war nichts zu erinnern; dagegen trat die erzbischöfliche Curie in Freiburg mit der Behauptung auf, daß ohne ihre Approbation ein solches Buch nicht in den Schulen gebraucht werden dürfe. Zugleich gab sie ihren Geistlichen die Weisung, von der Kanzel und sonst in aller Weise gegen das Büchlein zu Felde zu ziehen, was an manchen Orten zu ärgerlichen Scenen führte, die unter das Strafgesetzbuch fallen und worüber gerichtliche Untersuchungen eingeleitet sind. Geistliche nahmen den Kindern die Bücher weg und veranstalteten damit Autodafes; Lehrer und Schulvorstände wurden mißhandelt, und selbst Schulkinder als Anhänger und Gegner ihres Lehrbuchs gegen einander geschaart. Letzteres ist die widerlichste und zugleich schuldbarste Seite dieser Irren und Wirren der Menschen im Kreise der Kleinen. In der Kammer wurde die Regierung aufgefordert, gegen die Urheber einer solchen Agitation mit größerer Strenge vorzugehen, zugleich aber durch obligatorische Einführung eines geeigneten Lesebuchs in sämtlichen Volksschulen die Autorität des Staats aufrecht zu erhalten.

(N. N. Z.)

Lehrerseminar in Münchenbuchsee.

Die dießjährigen Prüfungen sind folgendermaßen festgesetzt worden:

- a. Promotionsprüfung der 2. und 3. Klasse: Montag den 30. März (von 8 Uhr Morgens an).
- b. Patentprüfung der 1. Klasse (und der allfälligen andern Lehramtskandidaten): 1) schriftliche Prüfung den 30. März; 2) mündliche Prüfung Dienstag den 31. März und Mittwoch den 1. April.
- c. Öffentliche Schlußprüfung der austretenden Zöglinge: Donnerstag den 2. April.
- d. Aufnahmeprüfung: Dienstag den 14. und Mittwoch den 15. April.

Bern, den 29. Januar 1868.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär,
Ferd. Häfelen.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Wer sich nach Vorschrift von Art. 42 des Seminarreglements nachträglich für die Aufnahme in das Seminar zu Münchenbuchsee anmelden will (und sich nicht schon beim betreffenden Schulinspektor angemeldet hat), hat seine Anmeldung bis spätestens den 15. März nächsthin dem Seminardirektor einzusenden und derselben folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) Einen Taufschein (bei Protestanten auch einen Admissionschein) und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum hl. Abendmahl erteilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse sowie Anmeldungen, welche nach dem 15. März eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Bern, den 29. Januar 1868.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär,
Ferd. Häfelen.

Wiederholungs- und Fortbildungskurs im Seminar zu Münchenbuchsee.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern, in Erwägung, daß § 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 alljährliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer verlangt, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestattet, oder welche sie dazu einberufen wird, gestützt auf § 2, litt. g des Seminarreglements vom 22. November 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarkommission,

beschließt:

- 1) Es wird im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs auf die Dauer von 3 Wochen abgehalten. Derselbe beginnt Montags den 7. September, Morgens 7 Uhr, und endigt am 26. desselben Monats.
- 2) In diesem Kurse wird mit Zugrundlegung des obligatorischen Unterrichtsplanes der Realunterricht der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die Oberschule behandelt, und zwar:
 - a. Allgemeine Methodik des Realunterrichts, täglich 1 Stunde (Direktor Rüegg).
 - b. Die Naturkunde der Volksschule in täglich 4 Stunden, wovon 2 Stunden auf die Naturgeschichte (Seminarlehrer Wyß) und 2 Stunden auf die Naturlehre (Seminarlehrer Ziff) fallen.
 - c. Geschichte: die neueste vaterländische Geschichte von 1798 bis 1848, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Verfassungen, wöchentlich 3 Stunden (Seminarlehrer Würfel).
 - d. Geographie, mit spezieller Berücksichtigung der Heimatskunde und der „Belehrungen aus der mathematischen Geographie,“ täglich 1 Stunde (Musterlehrer Jakob).

- Ueberdies werden die Kursteilnehmer wöchentlich zwei Mal zu gemeinschaftlichem Gesang vereinigt.
- 3) Die Zahl der Teilnehmer kann auf höchstens 50 ansteigen. Sie erhalten den Unterricht unentgeltlich, im Seminar freies Logis und für die Kost eine angemessene Entschädigung.

Wer in den Kurs aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis zum 1. März nächsthin beim Seminardirektor ansprechen zu lassen.

- 4) Der Seminardirektor ist mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 16. Januar 1868.

Der Direktor der Erziehung:
Kummer.

Emmenthalische Sekundarlehrer-Konferenz.

Samstag den 15. Februar 1868, Morgens 9 Uhr,
im Löwen zu Worb.

Verhandlungsgegenstände:

- 1) Der chemische Unterrichtsstoff für die Sekundarschule.
- 2) Naturgeschichtliche Lehrmittel.
- 3) Die Reorganisationsfrage über die bernischen Mittelschulen.
- 4) Verschiedenes.

Höchstetten, den 30. Januar 1868.

Der Vorstand.

Soeben ist in dritter Auflage erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

J. Riggeler,

Turninspektor des Kantons Bern und Turnlehrer an der Kantonschule und Hochschule zu Bern.

Turnschule für Knaben und Mädchen.

Erster Theil:

Das Turnen für die Altersstufe vom 6. bis 10. Jahre.

Preis 1 Fr. 35 Cts.

Verlag von Fr. Schultheß in Zürich.

Billigste Ausgabe!

Wir liefern

Schiller's sämtliche Werke,

Miniaturausgabe in 12 Bänden,
vollständig für Fr. 3. 75 Cts.

(Briefe franko!)

J. Seuberger's Buchhandlung in Bern.

Kostort in Bern.

Bei Unterzeichnetem könnten noch 2 oder 3 Knaben vom Lande, welche die Kantonschule besuchen, billig Kost und Logis haben.
H. Minnig, Lehrer.

Schulausschreibung.

Ort.	Schulart.	Besoldung.	Anmeldungs-termin.
Langnau.	Sekund.-Sch. 3 Stellen.	Zuf. Fr. 5400.	1. März.